

# **Förderkatalog**

## **Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn**

### **gültig ab 1. Jänner 2019**

Alle nachstehend angeführten Förderungen sind freiwillige Leistungen der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn und werden in der Regel allen StaatsbürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Strasshof und nach Maßgabe der budgetären Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

#### **HEIZUNGSANLAGEN**

Die Förderung wird gewährt für:

- Für die Erneuerung bzw. Umstellung von Festbrennstoffkesseln und Einzelraumheizungen auf moderne Gas-Heizungsanlagen mit Brennwerttechnik sowie Stückholzkessel mit Pufferspeicher
- Für Hackschnitzelheizungen
- Für Pellets-Anlagen mit automatischer Brennstoffzufuhr
- Für Wärmepumpen für Heizungen und Warmwasserbereitung
- Für Fernwärmeanschlüsse
- Für Solaranlagen und Photovoltaikanlagen in Verbindung mit Heizungsanlagen und zur Warmwasserbereitung

Diesbezüglich wird von der Gemeinde ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss von 15 % der Gesamtinvestitionskosten, maximal jedoch € 750,-- gewährt.

Voraussetzungen: Erfüllung aller zivilrechtlicher und behördlicher Erfordernisse und Bewilligungen. Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen. Bei Heizkesseltausch muss der Heizkessel oder Wärmeerzeuger älter als 20 Jahre sein und hat eine baurechtlich fertiggestellte Wohnung zu versorgen. Der

Förderwerber verpflichtet sich Kontrollen der Förderstelle zu dulden. Der auszutauschende Heizkessel oder Wärmeerzeuger ist älter als 20 Jahre und hat eine baurechtlich, fertiggestellte Wohnung versorgt.

### **ELEKTRO- und BEHINDERTENFAHRZEUGE**

Der Ankauf von Elektro- und Behindertenfahrzeugen wird seitens der Gemeinde mit einmalig € 750,-- und Elektroroller mit einmalig € 200,-- gefördert.

Voraussetzungen: Vorlage der Originalrechnung und die Fahrzeuge müssen behördlich angemeldet sein (Vorlage der Anmeldebestätigung)

### **GEHSTEIGFÖRDERUNG**

Liegenschaftseigentümer, die den Gehsteig vor ihrem Grundstück in Eigenregie herstellen, können um Förderung ansuchen. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Vor Beginn der Arbeiten Kontaktaufnahme mit der Gemeinde
- Ausführung wird mit einem Mitarbeiter der Gemeinde vor Ort festgelegt
- Staubfreie Gehsteigoberfläche (Asphalt, Beton, Betonsteine)
- Keine Abgabenrückstände
- Endabnahme mit einem Mitarbeiter der Gemeinde
- Nur eine Inanspruchnahme innerhalb von 20 Jahren

Bei Zutreffen der oben angeführten Fördervoraussetzungen werden pro Laufmeter Gehsteig € 70,-- rückvergütet.

Ist die Herstellung eines Gehsteiges in Straßen, die nach §12 NÖ Straßengesetz bewilligt wurden, nicht vorgesehen oder technisch nicht möglich, so können anstelle eines Gehsteiges auch befahrbare Rasengittersteine verlegt werden. Dafür werden seitens der Gemeinde € 50,--/m<sup>2</sup> vergütet, sofern alle oa Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

## **KIRCHEN**

Alle anerkannten Religionsgemeinschaften mit Sitz in Strasshof erhalten über schriftliches Ansuchen jährlich eine Subvention in Höhe von € 2.500,--.

## **SPORTVEREIN STRASSHOF**

Der Sportverein Strasshof erhält eine jährliche Subvention in Höhe von € 2.500,--, welche zur Unterstützung der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes dient.

## **VEREINS- und PARTEIENFÖRDERUNG**

Vereine, nicht jedoch politische Parteien, die ordnungsgemäß im zentralen Vereinsregister eingetragen sind und deren Vereinssitz in Strasshof ist, können jährlich um eine Subvention in Höhe von € 400,-- schriftlich ansuchen. Ein erstmaliges Ansuchen kann erst nach 3jähriger Vereinstätigkeit unter Beilage der Vereinsstatuten und Bekanntgabe des Vereinsvorstandes gestellt werden.

Für alle im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien, die bei einer Gemeinderatswahl unter einer eigenen Liste kandidiert haben, werden jeder ihr zum Stichtag 30.6. angehöriger Mandatäre, € 80,-- pro Kalenderjahr als Bildungsbeitrag gewährt.

## **WIRTSCHAFTFÖRDERUNG**

Förderwerber können Einzelunternehmen, juristische Personen die ein Unternehmen im Fördergebiet betreiben, Personengesellschaften des Handelsrechtes und in Gründung befindliche Unternehmen sein. Die Förderung basiert auf der Kommunalsteuer und die Höhe richtet sich im Wesentlichen nach den kommunalsteuerpflichtigen, beschäftigten Dienstnehmern aufgrund nachstehender Richtlinien.

### § 1: Förderziel:

Die Wirtschaftsförderung soll dazu beitragen, die Attraktivität der Marktgemeinde Strasshof als Betriebs- und Wirtschaftsstandort für Unternehmer zu fördern und soll somit eine Grundlage zur Schaffung neuer Arbeitsplätze darstellen. Gefördert werden sollen vor allem Klein- und Mittelbetriebe mit Dienstnehmern.

### § 2: Fördergebiet:

Das Fördergebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Strasshof.

### § 3: Förderungswerber:

(1) Förderungswerber sind somit Einzelunternehmen, juristische Personen, die jedenfalls ein Unternehmen im Fördergebiet betreiben, Personengesellschaften des Handelsrechts bzw. Unternehmensgesetzbuchs sowie in Gründung befindliche Unternehmen im Fördergebiet.

(2) Gegen den Förderungswerber darf

a) kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder

Reorganisationsverfahren anhängig sein oder ein Konkursantrag mangels Deckung der

Verfahrenskosten abgewiesen bzw. ein Konkursverfahren durchgeführt oder abgeschlossen sein,

b) kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder ein diesem gleichwertiges

sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein.

### § 4: Förderungsmaßnahmen und -umfang:

(1) Zur Erreichung des Förderungszieles sind folgende Maßnahmen förderbar:

a) Betriebsansiedelungen, Neugründung von Unternehmen;

b) Neuinvestitionen, Erweiterungen und Umgestaltungen von bestehenden Betrieben zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

(2) Ausgenommen von der Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Strasshof sind:

a) Übernahme von bestehenden Unternehmungen ohne wesentliche Erweiterungen und Neuinvestitionen;

b) Verschmelzung und Fusion von bestehenden Unternehmen;

- c) Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- d) Ankauf von Fahrzeugen (PKW, LKW und Lieferwagen)
- e) Investitionen, die länger als 60 Monate vor Einlangen des Antrages begonnen oder durchgeführt wurden
- f) Betriebsmittel und Eigenleistungen
- g) Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG
- h) Großbetriebe und Dienstleister über 100 Mitarbeiter am Standort Strasshof sowie Banken für den überörtlichen Bedarf (wie z.B. Filialgründungen von Supermarktketten und sonstigen national und internationalen Großbetrieben, Bankfilialen u.s.w.);
- i) Unternehmen aus Branchen wie Bordell, Glücksspiel etc. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Strasshof kann im Zweifel aus sittlichen, wirtschafts- und tourismuspolitischen Gründen bestimmte Arten von der Förderung ausnehmen;
- j) Unternehmen ohne Dienstnehmer;

(3) Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 % der an die Gemeinde abgeführten Kommunalsteuern im Jahr der Neugründung/Neuinvestition bzw. Folgejahr und ist wie folgt gestaffelt:

- keine kommunalsteuerpflichtiger Dienstnehmer 0 % Förderung
- 1 – 3 kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmer 20 % Förderung
- 4 – 6 kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmer 35 % Förderung
- mehr als 6 kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmer 50 % Förderung

(4) Jungunternehmer mit kommunalsteuerpflichtigen Dienstnehmern werden mit 50 % unabhängig von der Anzahl der Dienstnehmer gefördert.

a) Als Jungunternehmer im Sinne dieser Richtlinie gelten alle natürlichen Personen, die unabhängig vom Lebensalter erstmals eine selbständige Tätigkeit im Fördergebiet aufnehmen.

b) Personengesellschaften sowie juristische Personen gelten ebenfalls als Jungunternehmer, wenn auf den handelsrechtlichen Geschäftsführer die obige Definition zutrifft und diese Person mit min. 25 % direkt an der Personengesellschaft bzw. an der juristischen Person beteiligt ist bzw. persönlich haftender Gesellschafter ist.

c) Jungunternehmer im Sinne dieser Richtlinie müssen über ausreichende persönliche Qualifikationen (z. B. entsprechende Ausbildung, berufliche Erfahrung) verfügen, die eine auch längerfristig erfolgreiche Unternehmensführung erwarten lassen.

#### § 5: Förderungsverfahren:

(1) Die Förderung kann nach Ablauf des Kalenderjahres der Neugründung, Erweiterung oder der erstmaligen Investition oder Anfall an Kosten der getätigten Neuinvestitionen bei der Marktgemeinde Strasshof beantragt werden. Dafür ist das vorgesehene Antragsformular ausgefüllt und unterfertigt zu verwenden und folgende Nachweise zu erbringen:

- Antrag auf Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Strasshof a.d. Nordbahn
- Nachweis der Höhe der Investitionskosten
- Gewerbeberechtigung/Konzessionsurkunde oder sonstige Bewilligung durch die Behörde
- Bestätigungen über jenen Teil der Investitionskosten, die von anderer Seite gefördert werden.
- Gesamtbetrag an bezahlter Kommunalsteuer für das Jahr, für das die Förderung beantragt wird.

(2) Das Förderungsansuchen muss bis spätestens zum 31. Dezember des drittfolgendes Kalenderjahres der Neugründung oder Neu-/Erstinvestition bei der Marktgemeinde Strasshof Nordbahn eingelangt sein.

(3) Die Auszahlung der Förderung der Marktgemeinde Strasshof erfolgt nach Überprüfung des jeweiligen Einzelfalles binnen zwei Monaten nach Genehmigung durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Strasshof.

#### § 6: Einstellung oder Widerruf der Förderung:

Neben den unter § 4 Abs. 2 genannten Ausschließungsgründen, kann das Förderungsansuchen widerrufen werden, wenn

- a) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatwirtschaftlichen Entgelte nicht nachkommt,
- b) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird,
- c) der Betrieb des Förderungswerbers vor Ablauf der Auszahlungsfrist veräußert wird
- d) der Förderungswerber nicht oder nicht mehr alle gesetzlichen Voraussetzungen zum Führen eines Betriebes erfüllt bzw. die notwendigen Bewilligungen nicht oder nicht mehr hat,
- e) die fristgerechte Vorlage aller Unterlagen für das Förderungsansuchen nicht vorgelegt werden (siehe § 7 Abs. 5).

#### § 7: Sonstige Bestimmungen zur Wirtschaftsförderung:

(1) Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Ausgaben hat der Förderungswerber zu tragen.

(2) Auf die Gewährung der Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Strasshof Nordbahn besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsbeträge können nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Marktgemeinde Strasshof gewährt werden.

(3) Die Marktgemeinde Strasshof behält sich das Recht vor, ergänzende Informationen und Unterlagen für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit vom Förderungswerber zu verlangen.

(4) Bei unvollständiger Vorlage des Ansuchens wird eine Nachfrist von einem Monat gewährt. Nach Ablauf dieser Nachfrist ohne Vorlage der verlangten Unterlagen, wird das Ansuchen als zurückgezogen behandelt (siehe § 6 lit. e).

(5) Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Förderungsvereinbarung wird das Bezirksgericht Gänserndorf vereinbart.

(6) In den vorliegenden Richtlinien wurde auf weibliche Formen wie „Unternehmerinnen“ aus Gründen der Textökonomie verzichtet. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

### **LEHRSTELLENFÖRDERUNG**

Ein Unternehmen kann für beschäftigte Lehrlinge um Rückvergütung der Kommunalsteuer, welche für die jeweiligen Lehrlinge geleistet wurde, schriftlich ansuchen. Das Ansuchen muss gleichzeitig mit der Jahreskommunalsteuererklärung unter Beilage einer Kopie des Lehrvertrages, einer Kopie des Jahreslohnkontos sowie einer Kopie des Zeugnisses der Berufsschule einlangen.

### **BEGABTENFÖRDERUNG**

SchülerInnen aller höher bildenden Schulen ab der 9. Schulstufe, die an das 8. Schuljahr anschließen und mindestens 3 Jahrgänge umfassen (bis längstens zum Maturajahrgang) und außerdem in keinem Unterrichtsgegenstand die Note 4 oder 5 aufweisen, können ein entsprechendes Förderansuchen stellen.

### **SCHÜLEREHRUNG**

Für die besten 3 SchülerInnen der Abschlussklassen der Europamittelschule Strasshof wird der Geldbetrag (5 x Familienbeihilfe ab 10 Jahren – gerundet) im Verhältnis 50 % zu 30 % zu 20 % aufgeteilt. Es können nur SchülerInnen nominiert werden, die das gesamte 4. Schuljahr an der Europamittelschule Strasshof verbracht haben und die 4. Klasse – außer aus gesundheitlichen Gründen – nicht wiederholt haben.

### **SPIELZEUGGUTSCHEINE FÜR TAGESMÜTTER(-VÄTER)**

Anlässlich des Muttertages werden an die Strasshofer Tagesmütter (-väter) Spielzeuggutscheine im Wert von je € 150,-- überreicht. Mit Rechnungsnachweis über den Ankauf von Spielzeug in einem Fachgeschäft im Bezirk Gänserndorf wird diese Förderung nachträglich in bar rückerstattet.

### **KLEINSPENDEN BÜRGERMEISTER**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, Kleinbeträge bis maximal € 100,-- als Förderungen, Subventionen oder Spenden (z:B. Sternsinger) im eigenen Ermessen zu vergeben.

### **ZINSENZUSCHUSS**

Diese Förderung gilt ausschließlich für Aufschließungsabgaben, Ergänzungen zur Aufschließungsabgaben, Kanalanschlussabgaben sowie Kanalgänzungsabgaben. Nach Erhalt der oa Bescheide, besteht die Möglichkeit bei einer Strasshofer Bank dafür einen Kredit aufzunehmen. Die Gemeinde Strasshof übernimmt 2/3 des Zinsaufwandes, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 5 % punkten. Die Verzinsung beträgt SMR + 1 % Aufschlag, aufgerundet auf das volle 1/8. Es entstehen dabei keine Bearbeitungs- oder

Abschlussgebühren. Gewerbetreibende sind von dieser Regelung ausgenommen.

### **HOCHZEITGABEN**

Die Gemeinde Strasshof überreicht jungvermählten Paaren ein vollständiges Besteck aus hochwertigem Edelstahl. Voraussetzungen dafür sind, dass die Anmeldung spätestens 1 Monat nach der Eheschließung erfolgt, beide Partner den Hauptwohnsitz in Strasshof haben und kein Partner in einer früheren Ehe die Hochzeitgabe erhalten hat.

### **SÄUGLINGSPAKETE**

Nach der Geburt eines Kindes erhalten die Eltern ein gut sortiertes Säuglingswäschepaket, sowie kostenlos wahlweise eine Windeltonne oder Windelsäcke bis zum 2. Lebensjahr des Kindes. Bei Mehrlingsgeburten gilt diese Regelung pro Kind. Weiters ist dem Wäschepaket ein Gutschein im Wert von € 10,- zum Ankauf eines Lebensbaumes beigelegt. Voraussetzung dafür ist, dass ein Elternteil und das Kind (bzw. die Kinder) in Strasshof mit Hauptwohnsitz gemeldet sein müssen.

### **WINDELSÄCKE FÜR INKONTINENTE**

Personen, die an Inkontinenz leiden, können am Gemeindeamt kostenlos – gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes – Windelsäcke erhalten.

### **GEBÄRMUTTERHALSKREBS**

Für Jugendliche zwischen dem 12. – 15. Lebensjahr erfolgt die Impfung in zwei Teilimpfungen. Nach Vorlage der Teilimpfungsbestätigungen und der Bezahlung werden seitens der Gemeinde € 40,- rückerstattet.

Für Jugendliche und Erwachsene zwischen dem 15. – 25. Lebensjahr erfolgt die Impfung in drei Teilimpfungen. Nach Vorlage der Teilimpfungsbestätigungen und der Bezahlung werden seitens der Gemeinde € 90,-- rückerstattet.

### **RUNDE GEBURTSTAGE**

Zum 70., 75., 80. und 85. Geburtstag erhalten die Jubilare eine kleine Aufmerksamkeit im Wert von ca. € 10,--. Ab dem 90. Geburtstag werden im 5-Jahres-Rhythmus Gutscheine im Wert von € 50,-- eines Nahversorgungsgeschäftes überreicht, ab dem 100. Geburtstag im Jahresrhythmus. Zur Goldenen Hochzeit, Diamanthochzeit, Eisenhochzeit, Steinhochzeit, Gnadenhochzeit und Kronjuwelenhochzeit werden ebenfalls derartige Gutscheine überreicht.

### **AUTISTENZENTRUM**

Das Autistenzentrum Strasshof erhält jährlich einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von maximal € 2.200,--. Für die Auszahlung ist die Vorlage von entsprechenden (Ab-) Rechnungen erforderlich.

### **GEWERBEMESSE**

Der Veranstalter der Marchfeldmesse wird von der Gemeinde durch Übernahme von Rechnungen bis zum Betrag von maximal € 2.000,-- gefördert. Der Bauhof der Gemeinde unterstützt diese Veranstaltung mit Arbeitsleistungen.

Dieser Förderkatalog wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn in seiner Sitzung am 26. September 2018 beschlossen.

Alle früher beschlossenen und verlautbarten Förderrichtlinien treten damit außer Kraft.

